

Satzung des Vereins Brexbachtalbahn e. V.

1. Zweck des Vereins

1.1 Der Brexbachtalbahn e. V. mit Sitz in Bendorf/Rhein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1.2 Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur, durch

1.2.1 das Wecken und Pflegen von Interesse und Verständnis für die Entwicklung der Eisenbahnen als einen wichtigen Teil der Wirtschafts- und Sozialgeschichte sowie der Gesamtgeschichte speziell der Region Mittelrhein,

1.2.2 die Erhaltung wertvoller Zeugnisse der Eisenbahngeschichte als kulturelle und technische Denkmäler unserer Zeit,

1.2.3 Schaffung eines touristischen Museumsbahnbetriebes, speziell auf den Strecken Engers - Grenzau - Siershahn und Grenzau - Höhr-Grenzhausen, einen Beitrag zur regionalen und überregionalen Völkerverständigung und zum Zusammenwachsen Europas zu leisten.

1.3 Zweckerreichung

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere

1.3.1 durch Veranstaltung von Studienfahrten,

1.3.2 durch Veranstaltung von historischen Ausstellungen, Vorträgen und Führungen, ¹⁾

1.3.3 durch Schaffung und Aufbau eines eigenen Archivs und Herausgabe von Veröffentlichungen,

1.3.4 durch die betriebsfähige Erhaltung eisenbahngeschichtlich besonders wertvoller Kulturwerten sowie historischer Fahrzeuge und Einrichtungen, ¹⁾

1.3.5 durch die Einbringung der genannten Fahrzeuge sowie sonstiger den Eisenbahnbetrieb betreffenden Gegenstände in eine eigene Sammlung,

1.3.6 durch die fördernde Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen und Institutionen, deren Ziele mit den Absätzen der Punkte 1.2 und 1.3 der vorliegenden Satzung übereinstimmen.

2. Selbstlose Tätigkeit der Körperschaft

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittelverwendung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

4. Begünstigung von Personen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Etwaige Überschüsse dürfen nicht als Gewinnanteile an die Mitglieder ausgeschüttet oder ihnen in anderer Weise zugewendet werden.

5. Mitgliedschaft

5.1 Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern

5.2 Die Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

6. Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

6.1 Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrages; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

6.2 Wer sich um Arbeit und Ziele des Vereins besonders verdient gemacht hat, kann durch Beschluss des Vorstands, der von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen ist, zum Ehrenmitglied ernannt werden.

6.3 Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der anderen Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung des Jahresbeitrags entbunden.

6.4 Die Dauer der Mitgliedschaft kann bei Eintritt eines Mitglieds vom Vorstand im Voraus auf eine bestimmte Zeit befristet werden. ³⁾

7. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

7.1 auf Teilnahme und Abstimmung bei der Mitgliederversammlung sowie auf Stellung von Anträgen,

7.2 auf freie Nutzung des Archivs,

7.3 auf Bezug der Veröffentlichungen des Vereins,

7.4 auf Zugang zu den Sammlungen des Vereins.

8. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht,

- 8.1 die vom Verein erlassene Satzung und die Beschlüsse zu beachten,
- 8.2 den Jahresbeitrag gemäß besonderer Beitragsordnung zu entrichten.

9. Verlust der Mitgliedschaft

9.1 Durch Tod einer natürlichen oder Liquidation einer juristischen Person.

9.2 Durch Austritt aus dem Verein. Dieser kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Der Beitrag für das laufende Jahr ist jedoch zu entrichten. Als Erklärung des Austritts ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist. Der Vorstand stellt die Beendigung fest und teilt dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mit.

9.3 Durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins in grober Weise zuwider handelt oder sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen. Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Anhörung des Betroffenen der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung angerufen werden.

9.4 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte, ausgenommen das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung beim Ausschluss. Das ausgeschiedene Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum dem Verein unverzüglich und in ordnungsgemäßerem Zustand zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht ihm nicht zu. War das ausgeschiedene Mitglied mit einem Vereinsamt betraut, hat es das Amt mit sämtlichen Unterlagen dem Vorstand zu übergeben.

10. Beiträge

10.1 Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe einer besonderen Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

10.2 Der Vorstand kann in Einzelfällen nach Ermessen Sonderregelungen hinsichtlich der Beitragspflicht und der Zahlung vornehmen.

11. Organe des Vereins

11.1 Die Mitgliederversammlung

11.2 Der Vorstand

12. Die Mitgliederversammlung

12.1. In jedem Geschäftsjahr findet einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ort und Zeitpunkt bestimmt der Vorstand.

12.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichts, des Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Wahl des Vorstands
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Stellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren. 2)
- e) Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrags 2)
- f) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Beschlussfassung über die Anträge von Mitgliedern
- h) Endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- k) Beschlussfassung über die Einrichtung hauptamtlicher Mitarbeiterstellen, wenn dies durch die Entwicklung der Vereinstätigkeit und zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben erforderlich wird

12.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Vorstands
- b) auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder an den Vorstand

Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt und entschieden, die Grund der Einberufung waren.

12.4. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich per Brief oder E-Mail mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen, bei Familienmitgliedschaften genügt eine Einladung an das Hauptmitglied. Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mit schriftlicher Begründung mindestens zwei Wochen vor deren Zusammentritt beim Vorstand vorliegen. 2)

12.5. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich per Brief oder E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen, bei Familienmitgliedschaften genügt eine Einladung an das Hauptmitglied. 2)

12.6. Dringlichkeitsanträge, die von mindestens 1/4 der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder unterstützt werden, werden ohne Einhaltung einer Frist in die Tagesordnung aufgenommen. Anträge zu Punkt 12, Abs. 12.2, Buchstabe i und j, sind von der Behandlung als Dringlichkeitsanträge ausgenommen.

12.7. Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Schriftliche Stimmrechtsübertragung von abwesenden Mitgliedern auf anwesende Mitglieder ist zulässig, dabei ist die Anzahl auf drei Stimmrechtsübertragungen pro anwesendes Mitglied begrenzt.

12.8. Über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und die geschlossene Aufnahme anderer Vereine, die künftig nicht mehr selbstständig fortbestehen, kann nur mit Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Beschlussfassung über die Auflösung müssen mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Sollte bei der ersten Versammlung

weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

12.9. Geheime Abstimmung ist auf Antrag durchzuführen.

12.10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

12.11. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, die im Mitgliederverzeichnis aufgeführt sind. ³⁾

13. Der Vorstand

13.1. Die Geschäfte des Vereins führt ein aus mindestens fünf Personen bestehender Vorstand, welcher von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt wird. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte betrauen. Der Vorsitzende muss von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

13.2. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertreter
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Geschäftsführer
- e) Beisitzern, deren Anzahl und Aufgabengebiete vom Vorstand festgelegt wird. ³⁾

13.3. Die Bestellung des Vorstands ist jederzeit widerruflich, falls ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

13.4. Dem Vorstand obliegen die Gesamtgeschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Der Vorstand entscheidet auch über die Aufnahme und – vorbehaltlich der Befugnisse der Mitgliederversammlung – den Ausschluss von Mitgliedern.

13.5. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie wird vom Vorsitzenden - und bei dessen Verhinderung – vom Stellvertreter geleitet. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

13.6. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden – oder bei dessen Verhinderung - vom Stellvertreter einberufen und geleitet. Der Vorstand tagt nach Bedarf oder wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es beantragen.

13.7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands nach § 13.2 a – d anwesend sind, von denen eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ²⁾

13.8. Der Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten – jeder für sich allein – den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

13.9. Der Vorstand hat das Recht, hauptamtliche Mitarbeiter gem. Punkt 12, Abs. 12.2, Buchstabe k, gegen angemessenes Entgelt zu bestellen.

13.10. Die Vorstandsmitglieder verrichten ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwendungen können ihnen auf Antrag gegen entsprechende Nachweise erstattet werden.

14. Der Beirat

14.1 Dem Vorstand kann auf Dauer oder Zeit ein Beirat beigeordnet werden.

14.2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und bei der Planung und Durchführung von Vorhaben zu unterstützen.

14.3. Der Vorstand beruft geeignete Personen oder Vertreter juristischer Personen in den Beirat. Die Zahl der Mitglieder des Beirats ist den Erfordernissen anzupassen.

14.4. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Mitglieder des Beirats mit beratender Stimme hinzuziehen.

14.5. Die Mitglieder des Beirats verrichten ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwendungen können ihnen auf Antrag gegen entsprechende Nachweise erstattet werden.

15. Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Bundesverband PRO BAHN e.V. ¹⁾ (Gemeinnützigkeit: Steuernummer 143/220/60085, Finanzamt München), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

17. Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung in ihrer Ursprungsform wurde auf der Gründungsversammlung vom 26.03.2007 in Bendorf-Sayn beschlossen und trat mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Änderungen erfolgten

- durch die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 24.05.2007, siehe Fußnote ¹⁾,

- durch die Mitgliederversammlung vom 22.06.2012, siehe Fußnote ²⁾.

Eine Ergänzung erfolgte durch die Mitgliederversammlung vom 22.06.2012, siehe Fußnote ³⁾.

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form auf der Mitgliederversammlung vom 30.10.2017 in Höhr-Grenzhausen beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.